

# RS OGH 1987/10/6 15Os131/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1987

## Norm

WGG 1979 §10

WGG 1979 §11

## Rechtssatz

§ 10 Abs 2 WGG, wonach die Mitglieder "im Fall ihres Ausscheidens nicht mehr als die eingezahlten Einlagen und ihren Anteil am verteilbaren Gewinn erhalten" dürfen, betrifft nur Fälle, in denen die Zahlungen aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Bauvereinigung an ein ausscheidendes Mitglied in Betracht kommen. Auf die Veräußerung von Aktien oder von Geschäftsanteilen einer GmbH oder Genossenschaft an Dritte hingegen ist dieses Verbot nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 131/87  
Entscheidungstext OGH 06.10.1987 15 Os 131/87  
Veröff: JBl 1988,392 = SSt 58/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083255

## Dokumentnummer

JJR\_19871006\_OGH0002\_0150OS00131\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)